



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024 Ausgegeben in Schwerin am 20. Februar Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
12.2.2024	Fünfte Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung Ändert VO vom 2. März 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 6 - 2	46
15.2.2024	Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern (Tilgungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern – TilgVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 450 - 16 - 6	47
7.2.2024	Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind	50
Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums		
1.2.2024	Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen in Mecklenburg-Vorpommern (Fachschulverordnung Sozialwesen – FSSozVO M-V)	51
1.2.2024	Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten (Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung – SoaHBFSVO M-V)	51

Fünfte Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung*

Vom 12. Februar 2024

Aufgrund des § 71 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch das Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Landes- und Kommunalwahlordnung vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1195) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „ein Sperrvermerk“ durch die Wörter „eine Auskunftssperre“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „die Gemeindevahlbehörde ist die zur Abnahme dieser Versicherung an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“ angefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. Dem § 27 wird folgender Satz 5 angefügt:

„§ 3 gilt entsprechend, wobei an die Stelle des Wohnortes der Ort und an die Stelle des Ortsteils der Ortsteil der Erreichbarkeitsanschrift tritt.“
5. § 33 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlraum“ die Wörter „oder aus Platzgründen davor“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „zu diesem“ durch die Wörter „zur Stimmabgabe“ ersetzt.
7. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlvorstand“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 5“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „30“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wahlurne“ die Wörter „oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag“ eingefügt.
8. In der Anlage 2 Formblatt 2.1 Seite 2 wird in der Tabelle mit den Angaben zu den Vertrauenspersonen jeweils das Wort

„Telefon“ durch die Wörter „Telefonnummer, E-Mail-Adresse“ ersetzt.

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Formblatt 3.1.1 Seite 2 wird in der Tabelle mit den Angaben zu den Vertrauenspersonen jeweils das Wort „Telefon“ durch die Wörter „Telefonnummer, E-Mail-Adresse“ ersetzt.
 - b) In Formblatt 3.2.1 Seite 1 wird in der Tabelle mit den Angaben zu der Bewerberin oder dem Bewerber ein Feld mit den Wörtern „Telefonnummer, E-Mail-Adresse“ eingefügt.
 - c) In Formblatt 3.2.1 Seite 2 wird in der Tabelle mit den Angaben zu der zweiten Vertrauensperson das Wort „Telefon“ durch die Wörter „Telefonnummer, E-Mail-Adresse“ ersetzt.
10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Formblatt 4.1.1 Seite 2 wird in der Tabelle mit den Angaben zu den Vertrauenspersonen jeweils das Wort „Telefon“ durch die Wörter „Telefonnummer, E-Mail-Adresse“ ersetzt.
 - b) In Formblatt 4.2 Seite 1 wird in der Tabelle mit den Angaben zu der Bewerberin oder dem Bewerber ein Feld mit den Wörtern „Telefonnummer, E-Mail-Adresse“ eingefügt.
 - c) In Formblatt 4.2 Seite 2 wird in der Tabelle mit den Angaben zu der zweiten Vertrauensperson das Wort „Telefon“ durch die Wörter „Telefonnummer, E-Mail-Adresse“ ersetzt.
11. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Formblatt 5.1.1 Seite 1 wird in der Tabelle mit den Angaben zu den Vertrauenspersonen jeweils das Wort „Telefon“ durch die Wörter „Telefonnummer, E-Mail-Adresse“ ersetzt.
 - b) In Formblatt 5.2 Seite 1 wird in der Tabelle mit den Angaben zu der Bewerberin oder dem Bewerber ein Feld mit den Wörtern „Telefonnummer, E-Mail-Adresse“ eingefügt.
 - c) In Formblatt 5.3 Seite 2 wird in der Tabelle mit den Angaben zu der zweiten Vertrauensperson das Wort „Telefon“ durch die Wörter „Telefonnummer, E-Mail-Adresse“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. Februar 2024

**Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung
In Vertretung
Wolfgang Schmülling**

* Ändert VO vom 2. März 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 6 - 2

Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern

(Tilgungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern – TilgVO M-V)

Vom 15. Februar 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 450 - 16 - 6

Aufgrund des Artikels 293 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 203), dieser geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 218), geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 16 der Subdelegationslandesverordnung Justiz vom 19. Juni 2019 (GVObI. M-V S. 203), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Februar 2024 (GVObI. M-V S. 42) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ersatzfreiheitsstrafe wird gemäß § 459e Absatz 1 der Strafprozessordnung auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde vollstreckt. Zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe kann die Vollstreckungsbehörde einer verurteilten Person auf Antrag gestatten, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung freier Arbeit abzuwenden.

(2) Freie Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist jede unentgeltliche Tätigkeit, die als gemeinnützige Arbeit dem allgemeinen Nutzen dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Geringfügige finanzielle Zuwendungen an die verurteilte Person zum Ausgleich von Auslagen im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung berühren die Unentgeltlichkeit nicht.

(3) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts oder ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder des Steuerrechts wird durch die Leistung freier Arbeit nicht begründet.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Vor der Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe weist die Vollstreckungsbehörde die verurteilte Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf ihr Antragsrecht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 hin.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann der verurteilten Person bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses behilflich sein und sich hierbei der Gerichtshilfe oder eines freien Trägers der Straffälligenhilfe (Vermittlungsstelle) bedienen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten an eine nichtöffentliche Stelle gilt § 459e Absatz 2a der Strafprozessordnung.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn die verurteilte Person flüchtig oder unbekanntem Aufenthaltsort ist.

§ 3 Entscheidung der Vollstreckungsbehörde

(1) Gestattet die Vollstreckungsbehörde der verurteilten Person die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit, so beauftragt sie die Vermittlungsstelle mit der Vermittlung und der Bestimmung einer geeigneten Beschäftigungsstelle sowie mit der Kontrolle der Durchführung der freien Arbeit.

(2) Die Vollstreckungsbehörde oder die Vermittlungsstelle unterrichten die verurteilte Person über die Beschäftigungsstelle, die voraussichtliche tägliche Arbeitszeit und den Anrechnungsmaßstab gemäß § 4 Absatz 1. Zugleich weisen sie die verurteilte Person auf ihre Pflichten nach § 7 und auf die Rechtsfolgen nach § 8 hin.

(3) Die Vollstreckungsbehörde darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn

1. konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die verurteilte Person freie Arbeit nicht leisten will oder dazu in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird oder
2. die vorgeschlagene Beschäftigungsstelle ungeeignet ist und ein anderes Beschäftigungsverhältnis in angemessener Zeit nicht vermittelt werden kann.

§ 4 Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe wird durch sechs Stunden freie Arbeit abgewendet. In Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse der verurteilten Person bis auf drei Stunden herabsetzen. Ein Ausnahmefall nach Satz 2 ist insbesondere anzunehmen bei

1. gesundheitlichen Einschränkungen der verurteilten Person, insbesondere bei anerkannter Schwerbehinderung oder psychischen Beeinträchtigungen wie beispielsweise suchtbegleitenden Erkrankungen, Depressionen oder Angststörungen sowie akuten Abhängigkeitserkrankungen,
2. altersbedingt eingeschränkter Leistungsfähigkeit,
3. Schwangerschaft,
4. Betreuungsverantwortung für minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige, wenn die Betreuung nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, oder
5. im Rahmen der Ableistung freier Arbeit anfallenden Arbeitszeiten zwischen 22:00 und 06:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen oder im Schichtdienst.

Die einen Ausnahmefall im Sinne des Satz 3 begründenden Tatsachen sind durch die verurteilte Person mittels geeigneter Nachweise zu belegen.

(2) Bleibt die verurteilte Person der Arbeit fern, wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

(3) Hat die verurteilte Person die erforderliche Stundenzahl freier Arbeit geleistet, ist die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet. Die Vollstreckungsbehörde teilt der verurteilten Person schriftlich mit, dass die Vollstreckung der Geldstrafe durch Ableistung der freien Arbeit erledigt ist. Satz 2 gilt nicht, wenn die verurteilte Person flüchtig oder unbekanntem Aufenthaltsort ist.

(4) Die verurteilte Person kann jederzeit die noch nicht getilgte Geldstrafe zahlen.

§ 5

Hemmung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Außer in den Fällen des § 6 wird die Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollstreckt, solange der verurteilten Person die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit gestattet ist oder über einen nach erfolgtem Hinweis gestellten Antrag der verurteilten Person nicht entschieden ist.

§ 6

Anrechnung freier Arbeit nach Beginn der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Die Vollstreckungsbehörde soll die Ableistung freier Arbeit auch dann gestatten, wenn die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bereits begonnen hat. Die geleistete freie Arbeit wird nach Maßgabe des § 4 auf die zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe angerechnet.

(2) Die Justizvollzugsanstalt weist die verurteilte Person im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe hin. In geeigneten Fällen wirkt die Justizvollzugsanstalt auf die Antragstellung der verurteilten Person hin. Sie unterstützt diese bei der Suche nach einer geeigneten Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt, wenn die Voraussetzungen für den offenen Vollzug nach § 15 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und von Lockerungen und sonstigen Aufenthalten außerhalb der Anstalt nach §§ 38, 41 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorliegen. Ist die verurteilte Person für eine Vermittlung in freie Arbeit außerhalb des Vollzuges nicht geeignet, soll die Justizvollzugsanstalt der verurteilten Person freie Arbeit innerhalb des Vollzuges zuweisen, sofern dort geeignete Einsatzmöglichkeiten vorhanden sind.

(3) Einen Antrag der verurteilten Person nach Absatz 2 Satz 2 übermittelt die Justizvollzugsanstalt umgehend an die Vollstreckungsbehörde. Diese entscheidet unverzüglich über den Antrag und teilt ihre Entscheidung der verurteilten Person und der Justizvollzugsanstalt mit. Die Ablehnungsgründe des § 3 Absatz 3 gelten entsprechend.

(4) Verurteilte Personen, bei denen Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe vollstreckt

werden soll, können bereits während der laufenden Strafvollstreckung freie Arbeit leisten. § 55 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern findet keine Anwendung.

(5) Die Gewährung von Taschengeld gemäß § 57 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Ableistung freier Arbeit nicht berührt.

(6) Die Justizvollzugsanstalt leitet und überwacht die Ableistung der freien Arbeit. Sie berechnet den durch Arbeitsleistung erledigten Teil der Ersatzfreiheitsstrafe nach Maßgabe von § 4. Anrechenbar sind nur die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten. Nicht berücksichtigt werden insbesondere Pausen und betrieblich oder persönlich bedingte Fehlzeiten.

(7) Das Ergebnis der Berechnung teilt die Justizvollzugsanstalt der Vollstreckungsbehörde unverzüglich mit. Die Justizvollzugsanstalt entlässt die Gefangenen, sobald nach ihrer Berechnung die Ersatzfreiheitsstrafe vollständig erledigt ist. Die Vollstreckungsbehörde stellt die Erledigung der Ersatzfreiheitsstrafe fest.

§ 7

Weisungen

Die verurteilte Person hat den Weisungen der Vollstreckungsbehörde und der Vermittlungsstelle sowie hinsichtlich der ihr obliegenden Pflichten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses den Anordnungen der Beschäftigungsstelle nachzukommen und Kontakt mit der Vermittlungsstelle zu halten.

§ 8

Widerruf, Beendigung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Gestattung nach Anhörung der verurteilten Person widerrufen, wenn diese

1. ohne genügende Entschuldigung die Arbeit nicht aufnimmt, wiederholt nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht,
2. trotz Abmahnung der Beschäftigungsstelle mit der Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die billigerweise an sie gestellt werden können,
3. gröblich, beharrlich oder wiederholt gegen eine oder mehrere erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt oder sich dem Kontakt mit der Vermittlungsstelle entzieht, oder
4. durch sonstiges schuldhaftes Verhalten eine Weiterbeschäftigung für die Beschäftigungsstelle unzumutbar macht.

Gleiches gilt, wenn Gründe eintreten oder im Nachhinein bekannt werden, die eine Ablehnung des Antrages nach § 3 Absatz 3 gerechtfertigt hätten.

(2) Die Gestattung endet, wenn die verurteilte Person bei der bisherigen Beschäftigungsstelle nicht mehr weiter tätig sein kann und ein neues Beschäftigungsverhältnis in angemessener Zeit nicht zustande gekommen ist.

(3) Umstände, die zum Widerruf oder zur Beendigung der Gestattung führen können, teilen die Vermittlungsstelle oder die Justizvollzugsanstalt schriftlich oder elektronisch unverzüglich der Vollstreckungsbehörde mit. Der Widerruf und dessen Gründe

sowie die Beendigung der Gestattung sind der verurteilten Person schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Anhörung nach Absatz 1 und die Mitteilungen nach Absatz 3 Satz 2 unterbleiben, wenn die verurteilte Person flüchtig oder unbekanntem Aufenthaltsort ist.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 172) in der aktuell geltenden Fassung außer Kraft.

Schwerin, den 15. Februar 2024

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
In Vertretung
Friedrich Straetmanns**

Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und
des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 7. Februar 2024

Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), wird umgesetzt durch

das Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 547, 548) geändert worden ist, sowie

das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1287) geändert worden ist.

gez. Berthold Witting
Ministerialdirigent

gez. Stephan Hagemann
Ministerialdirigent

GVOBl. M-V 2024 S. 50

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

**Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den
Fachschulen für Sozialwesen in Mecklenburg-Vorpommern
(Fachschulverordnung Sozialwesen – FSSozVO M-V)**

Vom 1. Februar 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 102

Die Verordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V vom
7. Februar 2024 S. 2.

**Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an der
Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten
(Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung – SoaHBFSVO M-V)**

Vom 1. Februar 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 103

Die Verordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V vom
7. Februar 2024 S. 21.

